S A T Z U N G

der Sportgemeinschaft Concordia 1958 Eschersheim in der von der Jahreshauptversammlung am 19.11.2025 genehmigten Fassung.

Name/Sitz des Vereins

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Concordia 1958 Eschersheim. Er wurde am 11. Januar 1958 gegründet. (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main. Der Verein ist unter dem Namen "Sportgemeinschaft Concordia 1958 Eschersheim e.V." in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. VR - 6667 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen verwirklicht.

(4) Die sportliche Betätigung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Amateurstatus.

(5) Politische und religiöse Betätigung im Verein ist nicht gestattet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Angemessene Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (z.B. Übungsleiter, Betreuer, Bürokraft, Reinigungspersonal, Platzwart) sind zulässig. § 12 Abs. 8 bleibt unberührt.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

(2) Die Zugehörigkeit zum Verein wird durch Einzelmitgliedschaft erworben. Die Abgabe einer Eintrittserklärung (zugleich Aufnahmeantrag) ist erforderlich. Auf der Eintrittserklärung minderjähriger Mitglieder muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten durch deren Unterschrift erklärt sein.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Mit dem Beitritt erkennt der Beitretende die Vereinssatzung für und gegen sich als verbindlich an.

§ 5 a Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu.
Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung im Wege steht.

(2) Als Mitglied des Hessischen Fußball Verbands ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den HFV und den Landessportbund Hessen im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse HFV/Landessportbundes Hessen.
(3) Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage www.concordiaeschersheim.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den HFV/Landessportbund Hessen von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere am Informationsbrett im Vereinsheim New Rose und anlässlich von Vereinsspielen auf Druckerzeugnissen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere diesbezügliche Veröffentlichung.
(5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Austritt aus dem Verein

(1) Der Austritt aus dem Verein ist Quartalsmäßig zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. ohne Angaben von Gründen möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich 6 Wochen vor Austritt unter Angabe von Vor- und Nachname und des Geburtsdatums des austretenden Mitglieds mitgeteilt werden. Aktive Mitglieder haben zusätzlich noch ihre aktuelle Mannschaft anzugeben.

(2) Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlischt jedes Recht des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Die Beitragspflicht besteht bis zum Wirksamwerden des Austritts. Für einen angefangenes Quartal ist der volle Beitrag zu entrichten.

(4) Vereinseigentum ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

(5) Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor dem Austritt gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei
a. Vereins schädigendem Verhalten,
b. unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines,
c. groben Verstößen gegen die sportlichen Gesetze und
d. Verzug in der Entrichtung der Beiträge über 6 Monate.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand aufgrund eines begründeten Antrags. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Vor dem Ausschluss nach § 7 (1) a - c ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Von dem Zeitpunkt an, in dem das Mitglied von dem Ausschlussbescheid in Kenntnis gesetzt wird, ruhen seine sämtlichen Rechte.

(3) Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Das betroffene Mitglied ist nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Hauptversammlung beschlossen. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Bei der Wahl der Sportkleidung in den einzelnen Abteilungen sollen die Vereinsfarben berücksichtigt werden. Zur Sportkleidung wird das Vereinsabzeichen getragen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:
a. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
b. durch das Lebensalter eingeschränkte Ausübung des Stimm- und Wahlrechts (siehe § 13) und
c. Einreichung von Vorschlägen und Anträgen bei Versammlungen sowie unmittelbar an den Vorstand.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
a. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins,
b. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse,
c. gewissenhafte Ausübung der übernommenen Pflichten und
d. regelmäßige Zahlung der Beiträge im Voraus.

§ 12 Leitung des Vereins. Der Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a. dem 1. Vorsitzenden
b. bis zu zwei 2. Vorsitzenden
c. dem 1. und 2. Kassierer
d. dem Schriftführer
e. den Beisitzern
f. dem sportlichen Leiter
g. dem Jugendleiter

(3) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte bis zu seiner Neuwahl. Er führt die gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Außerdem muss eine Sitzung des Vorstandes stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(6) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzenden, der 1. Kassierer und der Schriftführer; jeweils zwei von diesen sind vertretungsberechtigt.

(8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder können für Ihren zeitlichen Aufwand eine Entschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz erhalten.

§ 13 Versammlungen

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten dies erfordern. Alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht.

(2) In jedem Jahr findet eine Generalversammlung statt. Sie beschäftigt sich in der Hauptsache mit:

a. Geschäftsberichten,
b. Entlastung des Vorstandes,
c. Entscheidung über Anträge und Satzungsänderungen,
d. Festsetzung der Vereinsbeiträge
e. Neuwahl der Vorstandsmitglieder und
f. Neuwahl zweier Kassenprüfer (keine Vorstandsmitglieder)

(3) Die Generalversammlung muss mindestens eine Woche vorher durch Rundschreiben einberufen werden. Sie ist jederzeit beschlussfähig. Anträge an die Generalversammmlung müssen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(4) Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt, wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden oder wenn der Vorstand es für nötig hält.

(5) Die Generalversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Zur Erweiterung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) Bei Personalwahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, so ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Über die Ergebnisse der Generalversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Generalversammlung genehmigt werden muss.

§ 13a Ehrenpräsidentschaft

(1) Ein Mitglied, das sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.

(2) Die Wahl erfolgt in der Regel auf Lebenszeit.

(3) Der Ehrenpräsident kann mit vollem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(4) Bei Verstößen nach § 7 der Satzung kann die Ehrenpräsidentschaft auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aberkannt werden.

§14 Gewinnverwendung

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 15 Vergütungen

(1) Die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verbundenen Aufwendungen können ersetzt werden.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

(2) Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der sportlichen Tätigkeit an der Ziehenschule in Frankfurt-Eschersheim bzw. deren Nachfolgerin) zu verwenden hat.

Ergänzende Vorstandsbeschlüsse

1. Mit der Beantragung auf Vereinsmitgliedschaft ist die Ermächtigung zum Einzug der Beiträge mittels Lastschrift verbunden. Die Beiträge können nach Wahl vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich eingezogen werden.

2. Eine Beitragsermäßigung ist für Erwachsene bei Bedürftigkeit beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

3. Interne Sperre aktiver Mitglieder für sportliche Veranstaltungen sofern ein Beitragsrückstand von 6 Monaten erreicht ist (siehe auch § 7 (1) d, der Satzung).

4. Aus Rationalisierungsgründen sollte die zum ersten eines Monats fällige Beitragszahlung unbar, möglichst durch Abbuchung erfolgen. Alternativ können Zahlungen geleistet werden auf das Konto der Frankfurter Sparkasse

IBAN: DE24 5005 0201 0000 1422 99

BEITRÄGE ab dem 1.1.2026

1. Senioren EUR 10,— monatlich
2. Jugendliche EUR 12,-- monatlich
3. Familie EUR 17,— monatlich
4. Senioren-Passiv EUR 50,—jährlich

Außerdem: Anerkennungsbeitrag EUR 25,-jährlich keine Mitgliedschaft

Benjamin Kress	Egbert Koeppen
1. Vorsitzender	Schriftführer